



■ Wählergemeinschaft
Unabhängige Velberter
Bürgerinnen und Bürger

SATZUNG

der Wählergemeinschaft „Unabhängige Velberter Bürgerinnen und Bürger (UVB)“

Die Wählergemeinschaft wurde im Jahre 1999 unter dem Namen „Stadtteile VORAN“ gegründet und beschloss am 26. Juli 1999 die erste Satzung. Diese Satzung wurde geändert am 23.05.2005 und letztmalig am 30.03.2009.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25.03.2024 wird die Satzung wie folgt neu gefasst:

§ 1 Aufgabe, Name, Sitz

1.1 Aufgabe

Die Wählergemeinschaft will das öffentliche Leben im Dienst der Bürgerinnen und Bürger auf der Grundlage der persönlichen Freiheit demokratisch mitgestalten. Die UVB wird sich für größtmögliche Mitbestimmung der Velberter Bürgerinnen und Bürger in der Kommunalpolitik einsetzen.

Die Mitgestaltung erfolgt durch die Beteiligung an der politischen Willensbildung durch Teilnahme an den Wahlen zu den politischen Vertretungskörperschaften in Velbert und im Kreis Mettmann. Durch Aufstellung parteipolitisch nicht gebundener Bürgerinnen und Bürger zu den Kommunalwahlen will die UVB die Voraussetzungen schaffen, die Interessen aller Einwohner der Stadt Velbert und des Kreises Mettmann wahrzunehmen und der Allgemeinheit zu dienen.

Die UVB nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Teilnahme an den Kommunalwahlen mit eigenen Kandidaten/innen
2. Teilnahme an den Kreistagswahlen mit eigenen Kandidaten/innen, um die Interessen der Wählergemeinschaft Unabhängige Velberter Bürgerinnen und Bürger auch dort zu vertreten. Dies kann durch Mitgliedschaft in der Kreis-UWG (UWG-ME) erfolgen.

3. Die UVB kann aus ihrer Mitte einen Bürgermeisterkandidaten/in stellen. Diese/r wird in einer gesondert einzuberufenden Mitgliederversammlung in geheimer Wahl durch einfache Mehrheit bestimmt. Bei Stimmgleichheit greift § 7.

Die Wählergemeinschaft setzt sich für eine transparente, bürgernahe und verantwortungsvolle Politik auf lokaler und regionaler Ebene ein. Die UVB vertritt die Interessen der Bürgerinnen und Bürger gegenüber den kommunalen Institutionen.

Die UVB Ratsmitglieder, Ausschussmitglieder und Kreistagsabgeordnete unterliegen keinem Fraktionszwang. Sie handeln in eigener Verantwortung und orientieren sich ausschließlich am Gemeininteresse der Bürgerinnen und Bürger.

Die UVB verfolgt keine wirtschaftlichen Ziele.

1.2 Name

Die Wählergemeinschaft führt den Namen UVB „Unabhängige Velberter Bürgerinnen und Bürger“ (nachfolgend: UVB).

1.3 Sitz

Der Sitz der Wählergemeinschaft „Unabhängige Velberter Bürgerinnen und Bürger“ ist in Velbert.

§ 2 Mitgliedschaft

2.1 Mitgliedschaftsvoraussetzungen

Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Mitglieder können nur natürliche Personen sein, die sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland bekennen und die Satzung der UVB anerkennen. Jugendliche dürfen nicht jünger als 16 Jahre sein. Minderjährige benötigen die schriftliche Zustimmung Ihrer Erziehungsberechtigten.

Mitglied der Wählergemeinschaft „Unabhängige Velberter Bürgerinnen und Bürger“ kann jede(r) werden, die / der ihre Ziele zu fördern bereit ist und nicht infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht verloren hat.

Die Mitgliedschaft in anderen Parteien oder Wählergemeinschaften ist nicht zulässig (Ausnahme siehe Punkt 1.1).

2.2 Aufnahmeverfahren

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf Antrag des Bewerbers. Der Antrag muss schriftlich gestellt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Im Streitfall entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit endgültig. Es besteht keine Verpflichtung, dem Antragsteller eine Begründung für eine eventuelle Ablehnung mitzuteilen.

2.3 Mitgliedsrechte

Jedes Mitglied hat das Recht an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen, im Rahmen der Gesetze und der satzungsrechtlichen Bestimmungen teilzunehmen. Nur Mitglieder können in Organe und Gremien der Wählergemeinschaft und Verbände gewählt werden. Die Rechte beginnen nach erfolgreicher Aufnahme als neues Mitglied in der Wählergemeinschaft.

2.4 Mitgliederbefragung

Mit der absoluten Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder kann der Vorstand in Personalfragen eine Mitgliederbefragung beschließen.

2.5 Beitragspflicht

Jedes Mitglied hat Beiträge zu entrichten, die ausschließlich per Lastschriftinzugsverfahren eingezogen werden. Die Mitgliederversammlung setzt den jeweiligen Mitgliederbeitrag fest.

Der Jahresbeitrag für das laufende Jahr wird am 01. Februar eingezogen. Bei neu eingetretenen Mitgliedern wird der Beitrag bis zum Monatsende des Eintrittsdatums eingezogen.

Die Rechte des Mitgliedes ruhen, wenn es länger als 6 Monate mit seinen Beitragszahlungen im Verzug ist (Rücklastschrift).

2.6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der UVB endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung oder Tod.

Der **Austritt** kann jederzeit schriftlich beim Vorstand erklärt werden. Austritt, Ausschluss oder Streichung werden wirksam zum Ende des Folgemonats der schriftlichen Austrittserklärung, soweit nicht eine sofortige Wirksamkeit beschlossen wird.

Die Beendigung bedarf der Schriftform.

Bei Austritt, Ausschluss oder Streichung aus der Wählergemeinschaft bestehen weder Rechte am Vermögen der Wählergemeinschaft noch Ansprüche auf Rückzahlung von geleisteten Mitgliedsbeiträgen. Zur Verfügung gestellte Sachen sind zum Ende der Mitgliedschaft dem Vorstand zurückzugeben.

Der **Ausschluss** eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn

- es gegen die Satzung der UVB verstößt,
- es gegen das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland verstößt,
- es die freiheitlich demokratische Grundordnung ablehnt oder zu zerstören versucht,
- es sich wählergemeinschaftsschädigend verhält.

Wählergemeinschaftsschädigend verhält sich insbesondere wer:

- zugleich einer anderen Partei innerhalb des Tätigkeitsgebietes der Wählergemeinschaft oder einer anderen politischen oder mit der Wählergemeinschaft konkurrierenden Gruppe oder Vertretung angehört. Ausgenommen hiervon bleibt die natürliche Mitgliedschaft in der kreisangehörigen unabhängigen Wählergemeinschaft UWG-ME, um auf Kreisebene die Interessen der Wählergemeinschaft Unabhängige Velberter Bürgerinnen und Bürger zu vertreten.
- in Versammlungen der Gegner der Wählergemeinschaft bzw. in Rundfunk-, Fernseh- oder Presseorganen gegen die erklärten Ziele der Wählergemeinschaft Stellung nimmt.
- vertrauliche Vorgänge der Wählergemeinschaft veröffentlicht oder an Gegner der Wählergemeinschaft verrät und weitergibt.
- Vermögen, das der Wählergemeinschaft gehört oder zur Verfügung steht, veruntreut.

Bei wählergemeinschaftsschädigendem Verhalten ist der Vorstand berechtigt, das Mitglied aus der Wählergemeinschaft auszuschließen. Vor Ausschluss ist das Mitglied in einer Frist von 14 Tagen zum Vorgang anzuhören. Bei Widerspruch des Mitglieds entscheidet die nächste Mitgliederversammlung über den Ausschluss. Der rechtmäßige Ausschluss kann nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen.

Eine **Streichung** ist möglich, wenn festgestellt wird, dass das Mitglied nicht mehr an der Zielsetzung der UVB interessiert ist.

§ 3 Gleichstellung

In der Wählergemeinschaft sind alle Geschlechter gleichgestellt.

§ 4 Organe der Wählergemeinschaft

Die Organe der Wählergemeinschaft sind:

4.1) die Mitgliederversammlung

4.2) der Vorstand

4.1 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der UVB.

In jedem Jahr findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) innerhalb des ersten Halbjahres statt. Die Einladung hierzu muss mindestens 14 Tage vor dem Tag der Versammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung den Mitgliedern schriftlich oder per E-Mail übersandt werden.

Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen. Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung sind mindestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich oder per E-Mail einzureichen. Verspätete Anträge sind auf die Tagesordnung zu setzen, wenn 1/3 der erschienenen Mitglieder zustimmen. Dies gilt nicht bei Satzungsänderungen oder Auflösung der Wählergemeinschaft.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig unabhängig der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Jedes Mitglied kann geheime Abstimmung beantragen.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Anwesenheitsliste zu erstellen und ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden, Protokollanten und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben und spätestens bei der nächsten Mitgliederversammlung zur Einsicht auszulegen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind nur auf Beschluss des Vorstandes oder dann einzuberufen, wenn 25 Prozent der Mitglieder die Einberufung schriftlich oder per E-Mail beantragen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) muss mit mindestens folgender Tagesordnung stattfinden:

1. Feststellung der Anwesenheit
2. Wahl eines Protokollführers
3. Genehmigung der Tagesordnung
4. Jahresbericht des Vorsitzenden
5. Bericht des Kassierers (jährlich)
6. Bericht der Rechnungsprüfer (jährlich)
7. Wahl eines Versammlungsleiters (bei Wahlen)
8. Fragen und Aussprache der Mitglieder zu den Berichten
9. Entlastung des Vorstandes
10. Gegebenenfalls Wahlen (regulär alle 2 Jahre)
11. Anträge bzw. Fragen der Mitglieder
12. Verschiedenes

4.2 Der Vorstand

Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ der UVB. Er trifft seine Entscheidungen im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, den Bestimmungen dieser Satzung und der gesetzlichen Vorschriften.

Seine Verantwortlichkeit regelt § 26 BGB. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB bildet der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende. Sie sind je einzelvertretungsberechtigt und vertreten die Wählergemeinschaft gerichtlich und außergerichtlich.

Dem Vorstand dürfen keine Ratsmitglieder angehören.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

Der Vorstand besteht aus:

- 1. Vorsitzende(n),
- 2. Vorsitzende(n),
- Geschäftsführer(in),
- Schatzmeister(in) und
- 2 – 5 weiteren Beisitzern.

Die Wahl des 1. und des 2. Vorsitzenden ist in geheimer Abstimmung vorzunehmen. Die Wahl der restlichen Mitglieder des Vorstandes kann offen erfolgen. Bei Stimmgleichheit greift § 7.

Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt. Wenn ein Vorstandsmitglied es verlangt, sind sie vom Vorsitzenden unverzüglich mit mindestens 3-tägiger Ladungsfrist einzuberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse des Vorstandes bedürfen der einfachen Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Der Vorstand ist zur uneingeschränkten Berichterstattung gegenüber der Mitgliederversammlung verpflichtet. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Wählergemeinschaft UVB. Ihm obliegt die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der / die Schatzmeister/in verwaltet sowohl das Vermögen der Wählergemeinschaft UVB als auch die Kasse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben. Aufgabe des Vorstands ist es, Richtlinien für die Arbeit der UVB auf der kommunalpolitischen Ebene festzulegen und Vorschläge für die Kandidatenlisten bei Kommunal- und Kreistagswahlen sowie Bürgermeisterwahlen zu erstellen. Zwischen dem Vorstand der UVB und Mandatsträgern der UVB (Ratsmitglieder) findet ein regelmäßiger Informationsaustausch statt.

Der Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder können innerhalb der Amtszeit aus wichtigem Grund durch die Mitgliederversammlung abberufen werden. Hierzu ist eine 2/3- Mehrheit erforderlich. Beim Ausscheiden einzelner Vorstandsmitglieder übernehmen die übrigen Vorstandsmitglieder deren Aufgabe bis zur Neuwahl durch die unverzüglich einzuberufende Mitgliederversammlung.

§ 5 Kassenprüfer/in

Die Kasse ist jährlich von Kassenprüfern zu prüfen.

Einzelausgaben von über 3.000,- € sind zusätzlich von einem Vorstandsmitglied zu zeichnen.

Die Kassenprüfer/innen haben das Recht, jederzeit die Buchführung einzusehen sowie alle Belege über Einnahmen und Ausgaben der Wählergemeinschaft UVB zu prüfen. Über Anlässe und Ergebnisse ihrer Prüfertätigkeit berichten die Kassenprüfer/innen spätestens in der jährlichen Jahreshauptversammlung unter schriftlicher Vorlage ihres Prüfberichts.

Alle zwei Jahre wird in der Jahreshauptversammlung für 2 Geschäftsjahre 2 Kassenprüfer/innen gewählt. Diese dürfen nicht dem UVB-Vorstand oder dem UVB-Fraktionsvorstand angehören. Ein(e) Kassenprüfer(in) darf kein Familienmitglied eines Vorstandsmitgliedes sein. Die Kassenprüfer/innen können einmal wiedergewählt werden.

§ 6 Beschlüsse und Abstimmungen

Soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, genügt für Beschlüsse und Abstimmungen die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung bei Beschlussvorlagen und Abstimmungen.

Die Ausübung des Stimmrechtes ist nicht übertragbar.

§ 7 Wahlen

Wahlen können, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, offen oder geheim durchgeführt werden. Sie werden offen durchgeführt, wenn dagegen kein Widerspruch erhoben wird und diese Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei mehreren Vorschlägen ist derjenige gewählt, der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

Hat im 1. Wahlgang keiner die Mehrheit erlangt, so erfolgt im 2. Wahlgang eine Stichwahl zwischen den Vorgesetzten, die im 1. Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigten. Ergibt sich auch bei der Stichwahl Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

§ 8 Satzungsänderung

Bei Satzungsänderung ist die Zustimmung von mindestens 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich. Sie kann im Rahmen jeder einberufenen Mitgliederversammlung unter dem ausgewiesenen Tagesordnungspunkt „Satzungsänderung“ beschlossen werden.

§ 9 Auflösung der Wählergemeinschaft

Die Auflösung der Wählergemeinschaft kann nur in einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu der mit einer Frist von 2 Wochen eingeladen werden muss.

Die Auflösung kann nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Sollte die Mehrheit nicht erreicht werden, so ist eine erneute Mitgliederversammlung nach einer 30-minütigen Unterbrechung ohne erneute Einladung möglich, auf der dann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschlossen werden kann.

Eine separate Einberufung einer neuen Mitgliederversammlung ist ebenfalls möglich mit einer Ladungsfrist mit 10 Tagen, auf der dann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschlossen werden kann.

Die Mitgliederversammlung bestimmt mit einfacher Mehrheit über die Verwendung des Vermögens ausschließlich an karitative Einrichtungen.

§ 10 Haftung der Mitglieder

Der Vorstand darf keine Verbindlichkeiten eingehen, durch die die Mitglieder mit ihrem persönlichen Vermögen verpflichtet werden. Für rechtsgeschäftliche Verpflichtungen der Wählergemeinschaft haften die Mitglieder gesamtschuldnerisch nur mit dem Wählergemeinschaftsvermögen.

§ 11 Mitgliedschaft in Vereinigungen

Die Wählergemeinschaft „Unabhängige Velberter Bürgerinnen und Bürger (UVB)“ kann Mitglied in Vereinigungen werden. Über Mitgliedschaften entscheidet die Mitgliederversammlung. Im Rahmen der Zugehörigkeit zu Vereinigungen können Mitglieder der UVB für diese tätig werden und sich für diese an deren Wahlen (z.B. Kreistagswahl) beteiligen. Die Benennung der Mitglieder aus der UVB für die Vereinigungen erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann hierzu eine Empfehlung aussprechen.

Für die Mitarbeit in den Vereinigungen findet § 2.1 dieser Satzung entsprechende Anwendung.

§ 12 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt mit dem heutigen Tag in Kraft.

Velbert, den 25 März 2024